



Luxemburger Wochenblatt.

Montag, den 4. July.

Das Abonnement dieses Blattes, welches vorausbezahlt wird, kostet vierteljährlich für Luxemburg 1 1/2 Gl., für das gesammte Königreich der Niederlande 1 3/4 Gl., und für Deutschland 2 1/2 Gl. franco per Post. Die Insertions-Gebühren betragen 10 Cents pro Zeile. — Briefe, Gelder u. Paquete werden portofrei erbeten.

Eingetretener Hindernisse wegen konnte dies Blatt erst heute ausgegeben werden, und wird solches künftig wieder wie früher, jeden Sonnabend erscheinen.

Bei dem Antritte des 3^{ten} Quartals 1825, werden die hiesigen Herren Abonnenten hierdurch gebeten, den Pränumerations-Schein für dasselbe baldgefälligst in Empfang nehmen zu lassen.

Die auswärtigen Herren Abonnenten aber wollen die Güte haben, sich des Abonnements wegen nur an das ihnen zunächst gelegene resp. Postamt zu wenden.

Am 25sten v. Monats traf hier die erfreuliche Nachricht ein, daß Seine Majestät der König von Preußen den bisherigen königlichen General-Lieutenant, unsern allgemein verehrten Herrn Militär-Gouverneur hiesiger Bundesfestung, Prinzen von Hessen-Homburg Hochfürstliche Durchlaucht, zum General der Infanterie allernädigst zu ernennen geruht haben.

— Se. Maj. der König hat, in Erwägung, daß eine große Menge Schulen und Anstalten,

worin die griechische und lateinische Sprache gelehrt, und katholische Jünglinge zum geistlichen Stande vorbereitet werden, ohne Einwilligung der Regierung errichtet worden sind, unterm 21. Juni einen Beschluß erlassen, wodurch verfügt wird, daß keine lateinische Schule, kein Kollegium u. ohne ausdrückliche Erlaubniß des Departements des Innern errichtet werden darf. Alle solche Schulen, Kollegien u. sollen unter der Aufsicht des Departements des Innern stehen, und ein besonderes Reglement über die Weise des Unterrichts soll diesem Departement vorgelegt werden, daß für jede solche Anstalt eine Commission von Inspektoren ernennen wird. Alle lateinischen Schulen, Kollegien u., welche bei Erscheinung dieses Beschlusses nicht durch frühere Beschlüsse bestätigt sind, sollen zu Ende des Monats September geschlossen werden, wenn sie nicht vor dieser Epoche durch das Departement des Innern anerkannt sind. Um die Bildung der kathol. Geistlichen zu erleichtern, können unter der Leitung und Aufsicht des Oberhauptes der Diözese Erziehungshäuser errichtet werden, die ausschließlich zur Aufnahme und Bildung